



Stadt Bern

Botschaften des Stadtrats an
die Stimmberechtigten

**Gemeindeabstimmung
vom 18. Mai 2003:**

**Reglement über die Erteilung und Zusicherung
des Bürgerrechts der Stadt Bern (Einbürgerungs-
reglement; EBR) und Änderung der Gemeinde-
ordnung der Stadt Bern (GO)**

**Leistungsverträge mit Kulturinstitutionen
für die Jahre 2004 bis 2007**

18. Mai

2 0 0 3

Inhalt	Seite
Reglement über die Erteilung und Zusicherung des Bürgerrechts der Stadt Bern (Einbürgerungsreglement; EBR) und Änderung der Gemeindeordnung der Stadt Bern (GO)	3
Leistungsverträge mit Kulturinsti- tutionen für die Jahre 2004 bis 2007	17

Botschaft des Stadtrats an die Stimmberechtigten

**Reglement über die Erteilung und Zusicherung
des Bürgerrechts der Stadt Bern (Einbürgerungs-
reglement; EBR) und Änderung der Gemeinde-
ordnung der Stadt Bern (GO)**

Inhalt	Seite
Das Wichtigste auf einen Blick	5
Kernpunkte des neuen Einbürgerungsreglements	6
Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Einbürgerungsreglements	7
Die Änderung der Gemeindeordnung der Stadt Bern als Folge des neuen Einbürgerungsreglements	10
Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte im Stadtrat	11
Antrag	12
Anhang 1	13
Anhang 2	16

Mehr Informationen

Wer zusätzliche Informationen zur Änderung der Gemeindeordnung der Stadt Bern wünscht, wende sich an die

Stadtkanzlei Bern Erlacherhof, Junkerngasse 47

Bei der Stadtkanzlei liegen in den 30 Tagen vor der Abstimmung alle Unterlagen zur Einsichtnahme auf und es können weitere Auskünfte eingeholt werden.

Telefon 031 321 62 10
E-Mail: stadtkanzlei@bern.ch

Das Wichtigste auf einen Blick

Das geltende Einbürgerungsreglement der Stadt Bern stammt aus dem Jahre 1921. Es ist nicht mehr zeitgemäss und auch aufgrund des im Jahre 1997 in Kraft getretenen neuen kantonalen Rechts ist eine Totalrevision des Einbürgerungsreglements angezeigt.

Das nun vorliegende neue Reglement über die Erteilung und Zusicherung des Bürgerrechts der Stadt Bern (Einbürgerungsreglement; EBR; SSSB 121.1) basiert auf bundes- und kantonalrechtlichen Vorgaben. Das Einbürgerungsreglement setzt eine Massnahme des gemeinderätlichen Leitbildes zur Integrationspolitik aus dem Jahre 1999 um und erfüllt die Vorgabe der Gemeindeordnung (Art. 7 Abs. 2 Unterstützung von Bestrebungen zur erleichterten Einbürgerung).

Warum eine Abstimmung?

Das neue Einbürgerungsreglement wurde am 23. Mai 2002 vom Stadtrat mit 55 Ja- gegen 15 Nein-Stimmen (3 Enthaltungen) genehmigt. Der Stadtrat hat beschlossen, dass in Anwendung von Artikel 46 der Gemeindeordnung der Stadt Bern das Einbürgerungsreglement den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen sei (obligatorisches Referendum).

Konzeption des neuen Einbürgerungsrechts

Die drei Kernpunkte des neuen Einbürgerungsreglements sind:

Die Verschiebung der Zuständigkeit im Einbürgerungsverfahren vom Stadtrat auf den Gemeinderat.

Nach einer Wohnsitzdauer von zwölf Jahren in der Schweiz wird die Integration vermutet (Vertrautheit mit den schweizerischen Sitten und Gepflogenheiten).

Die bisher restriktive Beschränkung auf die deutsche Sprache wird zu Gunsten aller schweizerischen Amtssprachen aufgegeben. Eine Verständigungsfähigkeit in der französischen, italienischen, rätoromanischen oder deutschen Sprache wird vorausgesetzt. Dies ist eine höhere Anforderung als die blosser Verständigungsmöglichkeit.

Für Einzelheiten wird auf Seite 4 verwiesen.

Geplante Revision des Bundes

Inzwischen sind auch auf Bundesstufe Bestrebungen im Gange, das Einbürgerungsrecht zu revidieren. Soweit möglich und voraussehbar wurde im neuen städtischen Einbürgerungsreglement auf die Revision des Bundes Rücksicht genommen.

Die Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bern als Folge des neuen Einbürgerungsreglements

Die im neuen Einbürgerungsreglement vorgesehene Verschiebung der Zuständigkeit bedingt eine Änderung der Gemeindeordnung; diese haben ebenfalls die Stimmberechtigten zu beschliessen.

Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 55 Ja- gegen 15 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen die Annahme des Reglements über die Erteilung und Zusicherung des Bürgerrechts der Stadt Bern und mit 71 Ja- gegen 0 Nein-Stimmen die damit verbundene Änderung der Gemeindeordnung der Stadt Bern.

Kernpunkte des neuen Einbürgerungsreglements

Wer soll einbürgern?

Den Gemeinden steht es seit Inkrafttreten des kantonalen Gemeindegesetzes frei, das für die Erteilung und Zusicherung des Gemeindebürgerrechts zuständige Organ zu bezeichnen.

Nach heutigem Recht berät die stadträtliche Kommission die Gesuche zu Händen des Stadtrats, welcher das Gemeindebürgerrecht erteilt oder zusichert.

Mit dem neuen Einbürgerungsreglement entscheidet der Gemeinderat über das Bürgerrecht. Neu überträgt der Gemeinderat die Vorberatung auf eine von ihm eingesetzte Kommission.

Beweggründe für diese Änderung sind folgende:

Die Übertragung der Einbürgerungskompetenz auf den Gemeinderat entspricht der Empfehlung des Bundes und der Haltung des Kantons Bern.

Das bisherige Verfahren ist in zwei Punkten nicht zweckmässig und generell zeitintensiv: Die Dossiers der einbürgerungswilligen Personen enthalten eine Vielzahl persönlicher Daten. Durch die Verschiebung der Entscheidkompetenz wird verhindert, dass solche Daten bei allfälligen Diskussionen im Rat öffentlich werden. Ausserdem werden mit dem Entscheid durch den Gemeinderat die Einbürgerungsentscheide anfechtbar.

Durch die Verschiebung der Zuständigkeit auf den Gemeinderat wird das Verfahren vereinfacht und verkürzt.

Integrationsvermutung

Bundesrechtlich ist eine Wohnsitzdauer von zwölf Jahren in der Schweiz erforderlich; zusätzlich ist die Eignung zur Einbürgerung zu prüfen. Die im neuen Einbürgerungsreglement vorgesehene Integrationsvermutung bewirkt, dass die Eignung zur Einbürgerung als gegeben erachtet wird, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens zwölf Jahre in der Schweiz gelebt hat. Die Integrationsvermutung ersetzt die Prüfung der Eignung nicht, bewirkt jedoch, dass sie nur noch dann vorgenommen werden muss, wenn die zuständigen Behörden begründete Zweifel an der Integration der Bewerberin oder des Bewerbers haben (z. B. ungenügende Verständigungsfähigkeit). Bestehen Zweifel, so haben die Behörden deren Begründetheit nachzuweisen und die Integrationsvermutung umzustürzen (sog. Umkehr der Beweislast).

Verständigungsfähigkeit

Heute müssen sich die Bewerbenden über Kenntnisse der deutschen Sprache ausweisen können. Die Bundeshauptstadt der Schweiz ist mehrsprachig. Das neue Einbürgerungsreglement weitet das Erfordernis der Verständigungsfähigkeit auf eine der Amtssprachen aus.

Die Verständigungsfähigkeit stellt höhere Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber als die blosser Verständigungsmöglichkeit.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Einbürgerungsreglements

Das neue städtische Einbürgerungsreglement enthält insgesamt 9 Artikel.

Ingress

Das Einbürgerungsreglement stützt sich auf Bundes- und Kantonsrecht sowie auf Artikel 4, 7 und 48 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998.

Artikel 1 Gegenstand

Die grundlegenden Bestimmungen für die Begründung des Bürgerrechts finden sich im eidgenössischen und im kantonalen Recht. Der Spielraum der Gemeinden in diesem Bereich ist stark eingeschränkt und erschöpft sich weitgehend darin, die gemeindeinternen Zuständigkeiten, das Verfahren und die Höhe der Gebühren (im vorgegebenen kantonalrechtlichen Rahmen) festzulegen. Zusätzlich können sie in ihren Reglementen Umschreibungen beziehungsweise Präzisierungen des Begriffs «Eignung» zur Einbürgerung aufnehmen, wobei die Gleichbehandlung der Bewerberinnen und Bewerber gewährleistet bleiben muss.

Artikel 2 Voraussetzungen

Artikel 2 enthält in Absatz 1 einen Verweis auf die zu beachtenden höherrangigen gesetzlichen Bestimmungen. Zentral ist hier das Wohnsitzerfordernis. Das Bundesgesetz vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) schreibt vor, dass ein Gesuch um Bewilligung nur stellen kann, wer während insgesamt zwölf Jahren in der Schweiz gewohnt hat, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung des Gesuchs. Auf Bundesebene sind Bestrebungen im Gange, diese Frist von 12 auf 8 Jahre zu verkürzen. Für die Frist von zwölf Jahren wird die Zeit, während welcher die Bewerberin oder der

Bewerber zwischen dem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet. Zudem gelten spezifische Erleichterungen bei einem gemeinsamen Gesuch eines Ehepaars beziehungsweise wenn ein Teil eines Ehepaars bereits eingebürgert ist. Das kantonale Bürgerrechtsgesetz verlangt zudem, dass eine ausländische Person vor Einreichung des Gesuchs seit mindestens zwei Jahren ohne Unterbruch in der Gemeinde wohnen muss, in der das Gesuch eingereicht werden soll.

Absatz 2 nennt die wichtigsten von den Bewerberinnen und Bewerbern im Rahmen der Eignungsprüfung beizubringenden Nachweise. Diese entsprechen den Grundsätzen von Bund und Kanton:

Von Bundesrechts wegen ist vor Erteilung der Bewilligung zu prüfen, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Einbürgerung geeignet ist, insbesondere, ob sie oder er die schweizerische Rechtsordnung beachtet und die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

Will eine Person in Bern eingebürgert werden, muss sie ihren finanziellen Pflichten nachkommen. Dies gilt sowohl gegenüber dem Gemeinwesen wie auch im Verhältnis zu Privaten. Zu denken ist hier insbesondere an Steuerschulden, Alimentenschulden et cetera. Nur wenn keine Schulden bestehen, sind die Voraussetzungen für eine Einbürgerung gegeben. Kein Einbürgerungshindernis stellen geregelte Schuldverhältnisse (d. h. vertragliche Schulden mit regelmässigem Schuldendienst) dar, ebensowenig Schulden, die durch – unverschuldete – existenzielle Not begründet sind.

Das Bürgerrechtsgesetz sieht weiter vor, dass vor Erteilung oder Zusicherung des

Gemeindebürgerrechts zu prüfen ist, ob eine Person in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert und mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist. Hier dürfen an eine ausländische Person nicht höhere Anforderungen gestellt werden als an eine Schweizerin oder einen Schweizer. Eine sprachliche Verständigungsfähigkeit ist jedoch für eine Integration und Eingliederung zentral und soll deshalb Voraussetzung für eine Einbürgerung sein. Die Verständigungsfähigkeit stellt ein höheres Erfordernis dar als die Verständigungsmöglichkeit. Zu weit gehend wäre es nach Ansicht des Stadtrats, wollte man von den Bewerberinnen und Bewerbern fundierte Kenntnisse der deutschen Sprache oder gar des hiesigen Dialekts verlangen. Das Deutsche ist zwar Amtssprache in der Stadt Bern, ist jemand aber fähig, sich in einer anderen schweizerischen Amtssprache (Französisch, Italienisch, Rätoromanisch) zu verständigen, muss dies für die Integrationsprüfung genügen.

Absatz 3 stellt die Integrationsvermutung auf, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die bundesrechtliche Wohnsitzfrist erfüllt. Gemäss dem Bürgerrechtsgesetz beträgt heute das bundesrechtliche Wohnsitzerfordernis zwölf Jahre.

Absatz 4 hält fest, dass die Voraussetzungen im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung erfüllt sein müssen. Ergeben sich jedoch zwischen Gesuchseinreichung und Entscheidung grundlegende Veränderungen, so wird das Gesuch neu geprüft.

Artikel 3 Zuständigkeiten und Verfahren

In Absatz 1 wird die neue Zuständigkeit des Gemeinderats zum Entscheid über die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts begründet.

Absatz 2 hält fest, dass der Gemeinderat eine ständige Kommission gemäss dem Reglement über die Kommissionen der Stadt Bern einsetzt.

Absatz 3 weist darauf hin, dass der Gemeinderat die Aufgaben, Befugnisse und Mitgliederzahl der ständigen Kommission in einer Verordnung regelt.

Artikel 4 Verfahren

Absatz 1 weist darauf hin, dass Bewerberinnen und Bewerber ihr schriftliches Gesuch auf einem amtlichen Formular bei der Direktion für Öffentliche Sicherheit einzureichen haben.

Absatz 2 legt das weitere Verfahren nach Gesuchseinreichung bei der Direktion für Öffentliche Sicherheit fest. Diese nimmt die notwendigen Abklärungen vor und überweist die Akten mit Bericht und Antrag an die ständige Kommission. Bei hängigen Strafverfahren wird das Gesuch bis zum Vorliegen des rechtskräftigen Urteils sistiert.

Gemäss Absatz 3 behandelt die ständige Kommission das Gesuch und übermittelt sämtliche Akten mit ihren Anträgen an den Gemeinderat, der das Gemeindebürgerrecht der Stadt Bern erteilt oder zusichert.

Absatz 4 hält das neue Beschwerderecht gegen abweisende Entscheide fest. Abweisende Entscheide des Gemeinderats sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich begründet zu eröffnen, unter Hinweis auf das Rechtsmittel der Verwaltungsbeschwerde an das Regierungsratsstatthalteramt.

Artikel 5 Gebühren

Die Einbürgerungsgebühren richten sich nach dem Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Anhang III, Ziff. 4.5).

Artikel 6 Hängige Gesuche

Diese Bestimmung regelt die übergangsrechtlichen Fragen, die beim Inkrafttreten des neuen Einbürgerungsreglements und der Aufhebung des bestehenden Einbürgerungsreglements entstehen.

Artikel 7 Änderung des bisherigen Rechts

Mit dieser Bestimmung wird festgehalten, dass das städtische Gebührenreglement im Anhang III, Ziffer 4.5 (Gebühren der Polizeidirektion), aufgrund des neuen Einbürgerungsreglements geändert wird.

Gemäss kantonalem Recht können die Gemeinden für die Erteilung oder Zusage des Gemeindebürgerrechts eine Abgabe von höchstens Fr. 10 000.00 pro Person beziehungsweise pro gleichzeitig eingebürgertem Ehepaar erheben. Der Betrag ist nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesuchstellenden und nach der Dauer ihres Aufenthaltes in der Gemeinde zu bemessen.

Für ausländische Jugendliche, die ihr Gesuch zwischen dem 15. und 25. Altersjahr einreichen, darf bloss eine reduzierte Gebühr von maximal Fr. 200.00 verlangt werden.

Nach Ansicht des Stadtrats sollen die Kosten für die Einbürgerung grundsätzlich bescheiden sein und nicht eine zusätzliche Schwelle für Einbürgerungswillige darstellen. Allerdings verursacht das Einbürgerungsverfahren auf Gemeindeebene einen erheblichen Verwaltungsaufwand, der in der heutigen angespannten finanzpolitischen Lage der Stadt Bern nicht über den ordentlichen Steuerertrag gedeckt werden soll. Der Stadtrat ist deshalb der Ansicht, dass die Abgabe so abzustufen ist, dass der Mehrertrag aus den Einbürgerungen gut verdienender und vermögiger Bewerberinnen und Bewerber den Aufwandüberschuss der Stadt bei den Einbürgerungen von finanziell schlechter

gestellten Einbürgerungswilligen in etwa zu decken vermag, ohne dass Erstere durch überhöhte Abgaben davon abgehalten werden, ein Einbürgerungsgesuch zu stellen.

Die vom Stadtrat beschlossenen Gebühren sind in Artikel 7 des Einbürgerungsreglements aufgeführt (vgl. Anhang 1 der Abstimmungsbotschaft).

Artikel 8 Aufzuhebende Erlasse

Da durch das neue Einbürgerungsreglement das Einbürgerungsreglement vom 4. Dezember 1921 ersetzt werden soll, wird es mit dieser Bestimmung formell aufgehoben.

Artikel 9 Inkrafttreten

Der Gemeinderat setzt das Einbürgerungsreglement nach Abschluss des gesetzlich vorgeschriebenen Auflageverfahrens in Kraft.

Die Änderung der Gemeindeordnung der Stadt Bern als Folge des neuen Einbürgerungsreglements

Das Einbürgerungsreglement verschiebt die Zuständigkeit für die Einbürgerung vom Stadtrat auf den Gemeinderat. Die Gemeindeordnung regelt die Zuständigkeit für die Einbürgerung; sie wird gleichzeitig mit dem neuen Reglement geändert. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick.

Die Änderungen auf einen Blick

	Heute gültige GO	Änderungen
Artikel 57 Gemeindebürgerrecht	Der Stadtrat erteilt das Gemeindebürgerrecht oder sichert es zu.	aufheben
Artikel 71 Absatz 2	² Ständige vorberatende Kommissionen sind die Geschäftsprüfungskommission, die Finanzkommission, die Planungs- und Verkehrskommission sowie die Einbürgerungskommission.	² Ständige vorberatende Kommissionen sind die Geschäftsprüfungskommission, die Finanzkommission sowie die Planungs- und Verkehrskommission.
Artikel 75 Einbürgerungskommission	¹ Die Einbürgerungskommission besteht aus neun Mitgliedern. ² Sie prüft die vom Gemeinderat behandelten Gesuche um Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts. ³ Das Einbürgerungsreglement bestimmt die Einzelheiten.	aufheben aufheben aufheben

Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte im Stadtrat

Für die Vorlage

- Die Einbürgerungspolitik soll zu einem Verwaltungsakt werden mit klaren Kriterien, der viel schneller abläuft als heute und damit auf beiden Seiten Geld und Zeit sparen hilft.
- Wird diesem Reglement zugestimmt, sind Einbürgerungen kein politischer Akt mehr, sondern ein rechtlicher. Denn das neue Verfahren soll beschwerdefähig werden; den abgewiesenen Bewerberinnen und Bewerbern kann endlich begründet werden, weshalb man sie nicht einbürgern will.
- Begrüssenswert ist der Integrationsartikel. Dank der dort enthaltenen Integrationsvermutung wird das Verfahren abgekürzt und andererseits anerkannt, dass Gesuchstellende, die seit 12 Jahren in der Schweiz leben, längstens integriert sind.
- Ein Ja zum vorliegenden Reglement bedeutet ein Ja zu einer aktiven Integrationspolitik und ein Nein zu einer Einbürgerungspolitik, die sich der Polemisierung, der Ausgrenzung und der Skandalisierung verpflichtet fühlt.

Gegen die Vorlage

- Es ist falsch zu meinen, dass mit der Kompetenzübertragung vom Parlament auf den Gemeinderat bessere Entscheide gefällt würden. Stadtratskommission und Stadtrat vertreten keine restriktivere Einbürgerungspraxis als der Gemeinderat.
- Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass bei einem zwölfjährigen oder längeren Aufenthalt mit geringen Integrationsfortschritten dank der Einbürgerung der Integrationsprozess erst richtig in Gang kommt.

Abstimmungsergebnis:

**Zum Einbürgerungsreglement:
55 Ja, 15 Nein, 3 Enthaltungen**

**Zur damit verbundenen Änderung der Gemeindeordnung:
71 Ja, 0 Nein**

Antrag

Gestützt auf die vorliegende Abstimmungsbotschaft, empfiehlt der Stadtrat den Stimmberechtigten mit 71 Ja- gegen 0 Nein-Stimmen, folgenden

Bern, 27. Februar 2003

Namens des Stadtrats

Beschluss

Der Stadtratspräsident:
Beat Schori

zu fassen:

- I. Die Stimmberechtigten der Stadt Bern beschliessen das Reglement über die Erteilung und Zusicherung des Bürgerrechts der Stadt Bern (Einbürgerungsreglement) und die damit verbundene Änderung der Gemeindeordnung der Stadt Bern wie folgt:

Die Ratssekretärin:
Dr. Annina Jegher

Artikel 57
(Aufhebung)

Artikel 71

¹ (unverändert)

² Ständige vorberatende Kommissionen sind die Geschäftsprüfungskommission, die Finanzkommission sowie die Planungs- und Verkehrskommission.

³ und ⁴ (unverändert)

Artikel 75
(Aufhebung)

- II. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bern

gestützt auf

- das Bundesgesetz vom 29. September 1952¹ über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts;
- das Gesetz vom 9. September 1996² über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht;
- die Verordnung vom 22. Januar 1997³ über das Einbürgerungsverfahren;
- die Artikel 4, 7 und 48 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998⁴;

beschliessen:

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt den Erwerb und die Zusicherung des Bürgerrechts der Stadt Bern, soweit der Bund oder der Kanton Bern keine abschliessende Regelung getroffen hat.

Art. 2 Voraussetzungen

¹ Bewerberinnen und Bewerber um die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts müssen die Voraussetzungen nach Bundesrecht⁵ und kantonalem Recht⁶ erfüllen.

² Sie müssen zudem folgende Nachweise erbringen:

- a. keine im Strafregister eingetragenen Vorstrafen;
- b. keine Schulden gegenüber Gemeinde, Kanton oder Bund;
- c. keine Verlustscheine innerhalb der letzten 5 Jahre;
- d. Verständigungsfähigkeit in einer der schweizerischen Amtssprachen.

³ Erfüllt eine Bewerberin oder ein Bewerber die bundesrechtliche Wohnsitzfrist für Einbürgerungen, wird die Integration vermutet.

⁴ Die Voraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung erfüllt sein. Ergeben sich zwischen Gesuchseinreichung und Entscheid grundlegende Veränderungen, so wird das Gesuch neu geprüft.

Art. 3 Zuständigkeiten und Verfahren

¹ Der Gemeinderat erteilt das Bürgerrecht der Stadt Bern oder sichert es zu.

² Er setzt eine ständige Kommission gemäss dem Reglement vom 17. August 2000⁷ über die Kommissionen der Stadt Bern ein.

³ Er regelt Aufgaben, Befugnisse und Mitgliederzahl der ständigen Kommission in einer Verordnung.

¹ BüG; SR 141.0

² KBüG; BSG 121.1

³ EbüV; BSG 121.111

⁴ GO; SSSB 101.1

⁵ BüG; SR 141.0

⁶ KBüG; BSG 121.1 und EbüV; BSG 121.111

⁷ KOR; SSSB 152.21

Art. 4 Verfahren

¹ Bewerberinnen und Bewerber haben bei der Direktion für Öffentliche Sicherheit ein schriftliches Gesuch auf einem amtlichen Formular einzureichen.

² Die Direktion für Öffentliche Sicherheit nimmt die notwendigen Abklärungen vor und überweist die Akten mit Bericht und Antrag an die ständige Kommission. Bei hängigen Strafverfahren wird das Gesuch sistiert bis zum Vorliegen des rechtskräftigen Urteils.

³ Die ständige Kommission behandelt das Gesuch und übermittelt sämtliche Akten mit ihren Anträgen an den Gemeinderat zum Entscheid.

⁴ Abweisende Entscheide des Gemeinderats sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich begründet zu eröffnen, unter Hinweis auf das Rechtsmittel der Verwaltungsbeschwerde an das Regierungsstatthalteramt.

Art. 5 Gebühren

Die Einbürgerungsgebühren richten sich nach dem Reglement vom 21. Mai 2000⁸ über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern.

Art. 6 Hängige Gesuche

Vor Inkrafttreten dieses Reglements eingereichte Gesuche werden nach diesem Reglement beurteilt.

Art. 7 Änderung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 21. Mai 2000⁹ über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern wird geändert wie folgt:

Anhang III

Gebühren und Abgaben der Polizeidirektion

4.5	<i>Einbürgerungswesen</i> <i>Die nachstehenden Gebühren werden pro Person erhoben; ausgenommen sind gemeinsam eingebürgerte Ehepaare oder Eltern mit Kindern, von denen die Gebühren insgesamt nur einmal erhoben werden.</i> <i>Die Maximalgebühr nach Ziffer 4.5.1 – 4.5.2.2 beträgt 5000 Franken.</i>	
4.5.1.	<i>Grundgebühr</i>	500.00
4.5.2.	<i>Zuschläge für Personen über 25 Jahren</i>	
4.5.2.1	<i>für eine Aufenthaltsdauer von weniger als 20 Jahren in der Stadt Bern, pro fehlendem Jahr</i>	20.00
4.5.2.2	<i>a. pro 30 000 Franken Bruttojahreseinkommen</i> <i>b. pro 100 000 Franken steuerbaren Vermögens</i> <i>Massgebend ist das Bruttojahreseinkommen bzw. das steuerbare Vermögen im Zeitpunkt der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.</i> <i>Für Quellensteuerpflichtige ist die letzte Quellensteuerabrechnung massgebend.</i> <i>Für Einkommen unter 30 000 Franken bzw. Vermögen unter 100 000 Franken wird kein Zuschlag erhoben.</i>	500.00 2000.00

⁸ GebR; SSSB 154.11 (Anhang III, Ziff. 4.5)

⁹ GebR; SSSB 154.11

	<i>Wird nur ein Ehepartner eingebürgert, wird lediglich die Hälfte des ehelichen Einkommens bzw. Vermögens zur Gebührenbemessung herangezogen.</i>	
4.5.3	<i>Jugendliche, welche die obligatorische Schulbildung mehrheitlich oder ganz nach einem schweizerischen Lehrplan erworben haben und das Gesuch zwischen dem 15. und 25. Altersjahr stellen, können um die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Bern ersuchen, wenn sie in der Stadt Bern seit mindestens zwei Jahren ohne Unterbruch wohnen oder gewohnt haben. Die Einbürgerungsgebühr beträgt</i>	
4.5.4	<i>Gebühr für</i>	200.00
	<i>a. abgewiesene Gesuche oder</i>	200.00
	<i>b. Fälle, in denen das Kantonsbürgerrecht nicht erteilt wird</i>	200.00

Art. 8 Aufzuhebende Erlasse

Das Einbürgerungsreglement vom 4. Dezember 1921 wird mit dem Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

Art. 9 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Änderungen der Gemeindeordnung

Anhang 2

Die Gemeindeordnung der Stadt Bern wird wie folgt geändert:

Gemeindeordnung:

Artikel 57

(Aufhebung)

Artikel 71 Absatz 2

«Ständige vorberatende Kommissionen sind die Geschäftsprüfungskommission, die Finanzkommission sowie die Planungs- und Verkehrskommission.»

Artikel 75

(Aufhebung)

Botschaft des Stadtrats an die Stimmberechtigten

Leistungsverträge mit Kulturinstitutionen für die Jahre 2004 bis 2007



Bundesstadt und Region bilden eine kulturelle, wirtschaftliche, ökologische Schicksalsgemeinschaft

Bildlegenden

Seite 17

Foto: Bundesamt für Landestopographie (3530). Montage: Jonathan Gimmel.

Seite 22

Kultur betrifft alle – aus der Bilderserie «Senioren». Foto: Christoph H. Hoigné.

Seite 23

Theater schafft Nähe – Zuschauerraum im Stadttheater. Foto: Stadttheater.

Seite 24

Zukunft aus Vergangenheit und Gegenwart heraus gestalten – Der Ferienpass im Historischen Museum. Foto: Hansueli Trachsel.

Seite 25

Das kulturelle Erbe wahren und vermitteln – z.B. im Kunstmuseum an der Hodlerstrasse. Foto: Hansueli Trachsel.

Seite 26

Spiel setzt Üben voraus: Probetrieb im Berner Symphonie-Orchester. Foto: Ferdinand Rausser.

Seite 27

Modell-Foto Paul Klee-Zentrum.

Inhalt

Seite

Das Wichtigste auf einen Blick	19
Das kulturpolitische Konzept der Stadt Bern	20
Finanzierung	21
Leistungsverträge: Abgelten vereinbarter Leistungen	22
Fünf Institutionen	23
Argumente im Stadtrat	29
Antrag	30

Mehr Information

«Die Kulturpolitik der Stadt Bern für die Jahre 1996 bis 2008, Konzept des Gemeinderates» im Internet:

www.bern.ch ▷ Freizeit, Sport, Kultur und Natur ▷ Kulturelles

Kulturpolitik der Stadt Bern für die Jahre 1996 bis 2008

Das Konzept des Gemeinderates als PDF-Dokument.

«Kulturförderung für Stadt und Region Bern» ist eine Broschüre mit Kurzporträts der kulturellen Institutionen und Gruppierungen, die heute Vertragspartnerinnen der Stadt sind. Sie gibt auch Auskunft über die prozentuale Finanzierung und Nutzung.

Im Internet:

www.bern.ch ▷ Freizeit, Sport, Kultur und Natur ▷ Kulturelles

Kulturpolitik der Stadt Bern für die Jahre 1996–2008

Die Broschüre finden Sie hier.

Konzept, Broschüre und weitere Unterlagen können angefordert oder zu Bürozeiten abgeholt werden bei:

**Abteilung Kulturelles
Präsidialdirektion der Stadt Bern
Gerechtigkeitsgasse 79
3011 Bern
Telefon 031 321 69 88
Fax 031 321 72 26
E-Mail: kulturelles@bern.ch**

Das Wichtigste auf einen Blick

Die Anforderungen an die Kultur wachsen. Von ihr erwarten die Menschen Ideen, Sinn, Hoffnung. Die Kulturschaffenden und die kulturellen Institutionen und Organisationen benötigen finanzielle Sicherheit, um kontinuierlich arbeiten zu können. Zudem braucht es immer wieder neue Ansätze in der Kulturpolitik. Diese Anforderungen nimmt das Konzept des Gemeinderates für die Kulturpolitik der Stadt Bern auf. In den ersten sechs Jahren wurden u. a. Leistungsvereinbarungen mit sechzehn Institutionen abgeschlossen, das Erreichen der Ziele gemeinsam überprüft, die neuen Vertragsentwürfe gemeinsam erarbeitet. Nach schwierigen Verhandlungen mit dem Kanton und den Regionsgemeinden können die Grundlagen für die neue Vertragsperiode zum Entscheid vorgelegt werden. In dieser zweiten Phase sollen für die Jahre 2004 bis 2007 Leistungsverträge mit den vier grossen Kulturinstitutionen und neu dem Paul Klee-Zentrum erneuert beziehungsweise abgeschlossen werden. Sie sollen – bei Bedarf – um 1 Jahr verlängerbar sein, weil für die Zukunft neue gesetzliche Grundlagen erarbeitet werden müssen und die Zeit von vier Jahren dafür vielleicht nicht ausreicht.

Kulturpolitik

Der Gemeinderat will im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür sorgen, dass die Stadt Bern ein Lebensort ist, wo die kulturellen Leistungen früherer Generationen weiterwirken, wo die Arbeit der Kulturschaffenden beachtet wird und wo die Kultur eine Grundlage für die Weiterentwicklung der Gemeinschaft darstellt. Ziele der Kulturpolitik sind: Offenheit, Beweglichkeit, Kulturverträglichkeit des öffentlichen Handelns, Brückenbauen.

Kulturförderung

Kulturförderung ist ein Teil der Kulturpolitik im Interesse der Gemeinschaft. Sie umfasst Massnahmen zur Unterstützung des

professionellen Schaffens, Erhaltens und Vermitteln von künstlerischen Werken und Werten.

Leistungsverträge

Mit Leistungsverträgen sollen die Leistungen der Kulturinstitutionen und -gruppierungen in den Jahren 2004 bis 2007 abgegolten werden. Damit erhalten sie eine finanzielle Grundlage und können verbindlich planen.

Die Bewilligung der städtischen Beiträge an das Stadttheater, das Bernische Historische Museum, das Kunstmuseum, das Berner Symphonie-Orchester sowie das Paul Klee-Zentrum fällt in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten.

Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 54 Ja- gegen 0 Nein-Stimmen bei 8 Enthaltungen, den Gemeinderat zum Abschluss der Leistungsverträge mit dem Stadttheater, dem Bernischen Historischen Museum, dem Kunstmuseum inklusive der neuen Abteilung für Kunst der Gegenwart, dem Berner Symphonie-Orchester und dem Paul Klee-Zentrum zu ermächtigen. Dafür werden die nötigen Mittel bewilligt. Der Gemeinderat wird ermächtigt, falls die für die übernächste Vertragsperiode nötigen neuen gesetzlichen Grundlagen noch nicht vorliegen, die Verträge zu gleichen Bedingungen um 1 Jahr zu verlängern. Kommt es nicht zum Vertragsabschluss mit den Regionsgemeinden, stellt die Stadt die beschlossenen Mittel jährlich ausserhalb des Vertrags den fünf Institutionen als feste Betriebsbeiträge zur Verfügung.

Das kulturpolitische Konzept der Stadt Bern

Die Kultur prägt alle Lebensbereiche und das Verhalten der Menschen mit. Der Gemeinderat will mit seiner Kulturpolitik möglichst vielen Menschen Gelegenheit geben, sich an der Gestaltung der Stadt und des Zusammenlebens in ihr zu beteiligen.

Kultur ist die Summe aller schöpferischen Kräfte der Einzelnen und der Gemeinschaft. Kultur führt uns zurück zu den Wurzeln unserer Gesellschaft. Sie stiftet Sinn und Lebensqualität und hilft Identität bewahren. Sie ermöglicht die Bereitschaft zur notwendigen Veränderung. Kultur betrifft alle.

Kulturförderung ist ein Teil der Kulturpolitik. Sie umfasst alle Massnahmen, die sich auf das professionelle Schaffen, Erhalten und Vermitteln von künstlerischen Werken und Werten beziehen.

Mit dem Konzept will der Gemeinderat:

- die Kulturpolitik zu einem festen Bestandteil der Stadtpolitik und der Entwicklung der Stadt machen und verdeutlichen, dass sich die Stadt Bern kein kulturelles Minimum leisten darf;
- im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinwirken, dass die Stadt ein Lebensort wird, wo die Arbeit der Kulturschaffenden beachtet und zur Lösung gesellschaftlicher Fragen einbezogen wird, und wo Kultur in allen Formen die Weiterentwicklung mitgestaltet;
- die bestehenden kulturellen Werke und Werte pflegen, um die Herkunft und die Gegenwart verständlich zu machen;
- das zeitgenössische Kulturschaffen fördern, um neuen Werken und Werten Raum zu geben und Gestaltungsideen für die Zukunft zu ermöglichen;
- Entscheide und Massnahmen im Bewusstsein treffen, dass sie Auswirkungen auf das kulturelle Klima der Stadt haben;

- durch Partnerschaft und Information Beziehungsnetze herstellen zwischen Bevölkerung, Kulturschaffenden, Kulturveranstalterinnen und -veranstalter, Kulturvermittlerinnen und -vermittlern;
- Werte und Werke aus fremden Kulturen zugänglich machen sowie das gegenseitige Verständnis zwischen Kulturen fördern;
- darauf hinwirken, dass Kulturförderung eine gemeinsame Aufgabe von Stadt, Agglomeration und Kanton wird und der Bund seine Verantwortung gegenüber der Bundesstadt wahrnimmt.

Vielfalt bei der Förderung

Kultur ist nicht gleichzusetzen mit dem Veranstaltungswesen. Kulturpolitik und Kulturförderung sollen aber nicht auf ein zusätzliches Anheizen einer bereits überhitzten Freizeitmaschinerie hinauslaufen. Institutionen, Veranstaltungen, das Entwickeln von Einzelprojekten sind für die Gemeinschaft wichtig und bedürfen der Unterstützung durch die öffentliche Hand. Zwischen den «Grossen» und den «Kleinen» und ihrem Publikum, aber auch zwischen den vielen professionell arbeitenden Einzelpersonen besteht ein feines Netz gegenseitiger Notwendigkeit. Die Bedeutung misst sich nicht allein am Geld. Im System, das ein kulturelles Klima der Gesellschaft darstellt, sind alle Arbeits- und Erscheinungsformen notwendig.

Anstösse

1992 erklärte der Stadtrat ein Postulat erheblich, das ein kulturpolitisches Konzept verlangt.

1993 reichten 63'562 Personen eine Petition ein mit dem Anliegen, bei der Kultur nicht übermässig zu sparen.

1993 nahm sich der Gemeinderat in den Legislaturrichtlinien vor, die konzeptionelle Grundlage der Kulturpolitik zu festigen.

Finanzierung

Aufwendungen

Die bekannten Aufwendungen für professionelles Kulturschaffen und Veranstaltungen belaufen sich in der Stadt Bern derzeit jährlich insgesamt auf gegen 100 Mio. Franken. Etwa 80 Mio. stammen von der öffentlichen Hand (Gemeinden, Burgergemeinde, Kanton, Bund). 32 Mio. oder etwa 40% gab im Jahr 2001 allein die Stadt aus. Nach Abzug der Kosten z.B. für die bildungsnahen Institutionen verbleiben für die Kulturförderung im engeren Sinne noch 23 Mio. Franken.

Fast 90% der Mittel brauchen die Institutionen mit Schwergewicht Theater und Tanz (etwa die Hälfte), Musik (etwa ein Viertel), bildende Kunst (etwa ein Achtel). Etwa 10% stehen für Projekte zur Verfügung. 2001 konnten von 450 Projekten zeitgenössischer Kulturschaffender mit einer Gesamtförderung von 5,2 Mio. Franken 217 mit einer Summe von 1,7 Mio. unterstützt und damit ermöglicht werden.

Einsparungen und neue Aufgaben

Für die vier grossen Kulturinstitutionen bezahlt die Stadt heute jährlich insgesamt 20,5 Mio. Franken. Neu soll die Stadt für fünf Institutionen insgesamt 18,8 Mio. Franken aufwenden. Die Einsparung ist möglich, weil der Kanton eingewilligt hat, 17,8 Mio. Franken für Stadttheater und BSO zu bezahlen und damit 50% der Betriebskosten (statt bisher 40%) übernimmt. Der Kantonsbeitrag erhöht sich von 18,1 Mio. Franken (vier Institutionen) auf 24,4 Mio. Franken (fünf Institutionen). Für das Kunstmuseum bezahlt er wie bisher 50% und für die neue Institution, das Paul Klee-Zentrum (PKZ) ebenfalls. Der Vorstand der Regionalen Kulturkonferenz Bern (RKK BERN) beantragt den beitragspflichtigen Regionsgemeinden statt wie bisher 10% der Betriebskosten für vier In-

stitutionen, 11% für fünf Institutionen zu übernehmen. Dies bedeutet Ausgaben zu ihren Lasten von 5,6 Mio. Franken, statt wie bisher 4,5 Mio. Franken. Der Antrag des Vorstandes der RKK BERN muss allerdings in 84 Gemeinden von den Stimmberechtigten genehmigt werden. Erstmals akzeptieren Kanton und RKK BERN ausserdem die Übernahme von Mietkosten für das Stadttheater in der Höhe von 500'000 Franken und Unterhaltsbeiträge an das Theater von 840'000 Franken. Sobald die neuen Verträge abgeschlossen worden sind, werden unter der Federführung des Kantons neue gesetzliche Grundlagen geschaffen, damit eine faire Lastenverteilung zwischen Region, Kanton und Stadt möglich und das umständliche Verfahren vereinfacht wird. Diese Entlastung zu Gunsten der Stadt ist ab 2007 möglich. Deshalb ist die Vertragsdauer der fünf grossen Verträge auf vier, statt fünf Jahre festgelegt worden. Allerdings stehen sehr zeitaufwändige Entscheidungsprozesse bei vielen Partnerinnen und Partnern bevor. Sie bedingen entsprechende Grundlage- und Öffentlichkeitsarbeit. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die nötigen Gesetzesänderungen nicht rechtzeitig wirksam werden. Aus diesem Grund ist es auch nötig, dass dem Gemeinderat ermöglicht wird, die Verträge bei Bedarf um ein Jahr zu verlängern. Die Vertragsdauer mit den kleinen Institutionen wird mit jener der grossen harmonisiert.

Kulturförderung bringt auch der Wirtschaft etwas

Ausgaben für die Kulturförderung sind, abgesehen von ihrem ideellen Nutzen, auch wirtschaftlich von Bedeutung. Sie werden nicht à fonds perdu geleistet, sondern haben bemerkenswerte wirtschaftliche Wirkung. Man spricht von «Umwegrentabilität». Umwegrentabilität bedeutet,

dass ein beträchtlicher Teil der für Kultur eingesetzten Mittel als Steuern, Gebühren, Mieten direkt oder indirekt an die Stadt zurückfliesst. Ausserdem lösen kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen ein Auftrags- und Konsumvolumen aus, das die öffentlichen Ausgaben für Kultur um ein Mehrfaches übersteigt und dem

Gewerbe zugute kommt. Kulturschaffen ist also ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. Kultur macht unsere Stadt attraktiv; sie trägt zu ihrer Ausstrahlung und zu ihrem Eindruck bei. Das Kulturleben ist ein wichtiges Element bei der Einschätzung eines Wirtschaftsstandortes.

Leistungsverträge: Abgelden vereinbarter Leistungen

Damit kulturelle Institutionen und Gruppierungen längerfristig planen und ihre Mittel haushälterischer einsetzen können, soll die finanzielle Abgeltung ihrer Leistungen in Vertragsform wiederum verbindlich geregelt werden.

Das Kulturförderungsgesetz schreibt Leistungsverträge zwischen den Finanzierungsträgern (Kanton, Stadt Bern und Agglomerationsgemeinden) und den grossen, regional bedeutenden Institutionen auf mindestens 4 Jahre vor. Die Stadt will diese Regelung aber, wie bisher, auch auf jene wichtigen Institutionen und Organisationen anwenden, die nicht als regional bedeutend gelten, aber auch von der Region intensiv genutzt werden.

In allen Verträgen werden die Leistungen der Institution oder Gruppierung umschrieben, kulturpolitische Anforderungen geregelt, die Abgeltung bestimmt und die Eigenleistung der Institution festgelegt. Die künstlerische Freiheit bleibt ausdrücklich gewährleistet. Nach einem gemeinsamen Raster für alle Institutionen und Gruppierungen soll, wie bisher, laufend geprüft werden, ob die gemeinsam gesetzten Ziele erreicht worden sind.

Das finanzkompetente Organ beschliesst über die Abgeltung und ermächtigt den Gemeinderat zum Abschliessen der Verträge. In die Zuständigkeit der Stimmberechtigten



rechtingen fallen die Abgeltungen für das Stadttheater, das Bernische Historische Museum, das Kunstmuseum Bern, das Berner Symphonie-Orchester und das Paul Klee-Zentrum. Mit den Finanzbeschlüssen werden für vier Jahre rund 700 Arbeitsplätze gesichert, und gleichzeitig wird die Kostenentwicklung begrenzt. Sollten die nötigen gesetzlichen Grundlagen für die übernächste Vertragsperiode noch nicht wirksam sein, soll der Gemeinderat die Verträge um ein Jahr verlängern können.

Institutionen, bei denen die Stadt alleinige Vertragspartnerin ist:

In die Kompetenz des Stadtrates fallen die Verträge mit dem Verein Kunsthalle, Verein Schlachthaus Theater und dem Verein

Dampfzentrale (sie unterliegen der fakultativen Volksabstimmung) und dem Verein Berner Tanztage, Camerata Bern und dem Verein «aua wir leben». In eigener Kompetenz beschloss der Gemeinderat die Verträge mit WIM, TonArt, BeJazz, Impro Bern, Berner Kammerorchester und Konzertgesellschaft Neue Horizonte.

Ausgaben ausserhalb des Voranschlags

Die Leistungsverträge mit den bedeutenden regionalen Kulturinstitutionen sind gemäss kantonalem Recht auf mindestens vier Jahre abzuschliessen. Deshalb sind die Ausgaben dafür im Rahmen von Verpflichtungskrediten zu beschliessen, welche die gesamte Vertragsdauer abdecken, und nicht mit dem Voranschlag zu bewilligen. Die beitragspflichtigen Regi-

onsgemeinden der RKK BERN unterstützen gemäss Antrag des Vorstandes der RKK BERN gemeinsam das Stadttheater, das Bernische Historische Museum, das Kunstmuseum Bern, das Berner Symphonie-Orchester und das Paul Klee-Zentrum mit je 11% der Gesamtabteilung. Der Kanton unterstützt das Stadttheater, das Kunstmuseum Bern, das Berner Symphonie-Orchester und das Paul Klee-Zentrum je mit 50%, das Bernische Historische Museum mit 33 $\frac{1}{3}$ % der Gesamtabteilung. Die Burgergemeinde unterstützt das Bernische Historische Museum mit 33 $\frac{1}{3}$ %. Die Stadt Bern unterstützt das Stadttheater, das Kunstmuseum Bern, das Berner Symphonie-Orchester und das Paul Klee-Zentrum je mit 39%, das Bernische Historische Museum mit 22 $\frac{1}{3}$ % der Gesamtabteilung.

Fünf Institutionen

Das Stadttheater

In einer Zeit zunehmender elektronischer Kommunikationsangebote kommt dem Theater als einem Ort der lebendigen Phantasie und der spielerischen Auseinandersetzung eine besondere Bedeutung zu: Theater schafft Nähe, begegnet der Isolation! Im gemeinsamen Erlebnis des Kunstwerkes führt es die Menschen auf der Bühne und im Zuschauerraum zusammen. Es muss in allen seinen Sparten verstanden werden als Experimentierfeld für die exemplarische Darstellung menschlicher und gesellschaftlicher Beziehungen und Konflikte. Es liefert in zeitgemässer Form Angebote, die den Erfordernissen einer pluralistischen Gesellschaft Rechnung tragen. Eine möglichst enge betriebliche und administrative Zusammenarbeit mit dem Berner Symphonie-Orchester wird angestrebt.



Leistungsauftrag (Auszug):

«Es bietet Produktionen im Sprech-, Musik- und Tanztheater an. Die verschiedenen Sparten stehen zueinander in einem qualitativ und quantitativ angemessenen Verhältnis. Das Theater achtet bei den Produktionen auf die Verbindung von künstlerischem Anspruch und lebendigem Gegenwartsbezug. Dies bedeutet sowohl eine unserer Zeit angemessene Interpretation von Werken aus der Theatergeschichte, als auch die gezielte Hinwendung zum Schaffen der Gegenwart in allen Sparten. Das Theater pflegt mit zeitgenössischen Autorinnen und Autoren eine kontinuierliche Auseinandersetzung und Zusammenarbeit, allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Gruppierungen und Institutionen. Es berücksichtigt Schweizer Werke nach Massgabe ihrer künstlerischen Relevanz und fördert begabte und geeignete einheimische Nachwuchskräfte mit besonderer Aufmerksamkeit allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Gruppierungen und Institutio-

nen. Es erleichtert – in Zusammenarbeit mit den Schulen – Kindern und Jugendlichen durch geeignete Massnahmen und Veranstaltungen den Zugang zu den im Spielplan vertretenen Werken und betreibt in Stadt und Gemeinden eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit.»

Das neue Arbeitsgesetz regelt u.a. den Umgang mit Abend-, Nacht- und Sonntagsarbeit und ordnet Ruhepausen an, wie sie in Kulturbetrieben noch ungewohnt sind. U.a. hat diese erfreuliche Entwicklung zu Gunsten der Belegschaft auch Auswirkungen auf die Betriebskosten, die zu Leistungsreduktionen in quantitativer Beziehung führen können. Dies, weil sich die Finanzierungsträger nicht höhere Subventionen leisten können. Die Qualität der Leistungen soll nicht gemindert werden, aber eine mögliche Folge könnte z.B. die Schliessung einer Sparte sein.

Die Leistungsabteilung beträgt 2004 bis 2007 insgesamt max. 36,88 Mio. Franken zu Lasten der Stadt.

Bernisches Historisches Museum

Unsere Gesellschaft lebt im Bewusstsein der Veränderung und des schnellen Wandels. Um sich zu orientieren, um Entwicklungen zu erkennen und zu verstehen, bedarf sie der Einsicht in historische Zusammenhänge. Das Bernische Historische Museum (BHM) bewahrt und sammelt Gegenstände als historische Quellen und Zeugen der Kulturgeschichte. Im Dienst einer breiten Öffentlichkeit weckt, formt und vertieft es das Interesse für Geschichte. Stadt und Kanton Bern nehmen dabei einen besondern Platz ein. Unter den grossen historischen Museen der Schweiz zeichnet sich das BHM durch die Vielfalt seiner Bestände aus. Sie stammen aus Grabhügeln, fürstlichen Schatzkam-



mern, Kirchen, Rat- und Zeughäusern, und führen bis zum Alltag der Menschen von gestern und heute. Sie umspannen vier Kontinente. Einzelne Sammlungen sind

von internationaler Bedeutung. Der seit Jahrzehnten immer unerträglicher werdenden Platznot soll mit dem Neubau «Kubus» begegnet werden, damit das Museum seine Verantwortung gegenüber dem Sammlungsgut wahrnehmen kann.

Leistungsauftrag (Auszug):

«Die Stiftung sammelt, bewahrt, präsentiert und dokumentiert Objekte von Bedeutung als Zeugnisse der Kulturgeschichte mit Schwergewicht auf den Bereichen Ur- und Frühgeschichte, Geschichte, Münzen und Medaillen sowie Völkerkunde. Das BHM betreut seine eigene Sammlung, die ihm von den Stiftungsträgern anvertrauten Kulturgüter, die von anderen Museen und Institutionen übernommenen Leihgaben, Sammlungen und Gegenstände allfälliger im BHM domizilierter und deponierter Stiftungen. Das BHM präsentiert wesentliche Teile seiner Sammlungen in Dauerausstellungen und veranstaltet mit eigenen und fremden Beständen pro Jahr eine überregional

bedeutende Wechsausstellung samt Begleitveranstaltungen, unter der Voraussetzung, dass der Erweiterungsbau fertiggestellt ist. Es betreibt einen museumspädagogischen Dienst und erleichtert – in Zusammenarbeit mit den Schulen – Kindern und Jugendlichen durch geeignete Angebote den Zugang zu den von ihm betreuten Bereichen. Es ist bestrebt, durch geeignete Angebote und gegebenenfalls Vergünstigungen breite Bevölkerungsschichten zu interessieren und betreibt in Kanton, Stadt und den Gemeinden eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit und kann im Rahmen seines Sponsorings seine Dienste und Räumlichkeiten zur Verfügung stellen. Es betreibt Fachwerkstätten für die eigenen Bedürfnisse, ausnahmsweise auch für Aufträge Dritter (in der Regel gegen Entgelt).»

Die Leistungsabteilung beträgt 2004 bis 2007 insgesamt max. 5,412 Mio. Franken zu Lasten der Stadt.

Das Kunstmuseum Bern

Das Kunstmuseum sammelt Werke der visuellen Künste vom Mittelalter bis zur Gegenwart und leistet entsprechende Vermittlungsarbeit für das örtliche und das internationale Publikum. In der seit über hundertfünfzig Jahren bestehenden öffentlichen bernischen Kunstsammlung haben sich dank namhaften privaten Stiftungen und Schenkungen folgende Schwerpunkte gebildet: Bernische Kunst vom ausgehenden Mittelalter bis zur Gegenwart; Europäische Kunst der klassischen Moderne; Paul Klee; Adolf Wölfli; zeitgenössische Kunst; Foto, Film und Video. Das Museum muss sich mit dem Weggang der Paul Klee-Stiftung eine neue Ausrichtung geben: Namhafte Sammlungen aus privater Hand von grossem Wert



sollen dem Kunstmuseum zur Verfügung gestellt werden. Der Institution wurde daher eine Erhöhung zugestanden. Damit kann es durch eine neue Abteilung für Gegenwartskunst seine Attraktivität bewahren. Eine gezielte Zusammenarbeit mit dem Paul Klee-Zentrum und den anderen

Kunstinstitutionen ist unumgänglich erforderlich, damit die nötigen Synergien und Wirkungen erzielt werden können.

Leistungsauftrag (Auszug):

«Das Kunstmuseum präsentiert ständig wesentliche Teile der Sammlungen: 1. Mittelalter bis zur klassischen Moderne im Rahmen des Kunstmuseums; 2. Gegenwartskunst (bestehend sowohl aus den Sammelbeständen des Kunstmuseums wie auch aus Leihgaben Dritter). Es veranstaltet mit eigenen und fremden Beständen regelmässig Wechselausstellungen, von denen zwei im Zeitraum des Vertrags internationale Ausstrahlung haben sollen, und führt Begleitveranstaltungen durch. Es erarbeitet und publiziert – u.a. zum Zweck des Schriftenaustausches mit an-

dern Institutionen – im Zusammenhang mit seiner Sammlung und Ausstellungstätigkeit wissenschaftliche Werke, Kataloge und andere, auch ein weiteres Publikum ansprechende Veröffentlichungen. Es betreibt eine kunstvermittelnde Tätigkeit mit spezifischen Angeboten für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen. Es ist bestrebt, durch geeignete Angebote und gegebenenfalls Vergünstigungen breite Bevölkerungsschichten zu interessieren, und betreibt in Kanton, Stadt und Gemeinden eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit.»

Die Leistungsabteilung beträgt 2004 bis 2007 insgesamt max. 9,24 Mio. Franken zu Lasten der Stadt.

Berner Symphonie-Orchester

Die Stiftung Berner Symphonie-Orchester (BSO) bezweckt, das Musikleben der Stadt und der Region Bern in jeder geeigneten Weise zu prägen und zu fördern. Sie ist Trägerin des Berner Symphonie-Orchesters. Das Berner Symphonie-Orchester ist gleichzeitig das Orchester des Stadttheaters Bern. In Konzert und Theater werden Werke des gesamten traditionellen Repertoires sowie der Moderne aufgeführt. Ein wichtiges Ziel ist es, in jeder Saison Werke von Schweizer Komponistinnen und Komponisten aufzuführen sowie Schweizer Dirigentinnen und Dirigenten, Solistinnen und Solisten die Möglichkeit zum Auftritt zu geben. Dazu kommen Konzerte mit lokalen Chören. Eine möglichst enge betriebliche und administrative Zusammenarbeit mit dem Stadttheater Bern wird angestrebt.

Leistungsauftrag (Auszug):

«Die Stiftung ist bestrebt, alle Bevölkerungsschichten in Stadt und Region



durch geeignete Angebote und Öffentlichkeitsarbeit zu interessieren. Dies gilt namentlich für Kinder und Jugendliche. Es führt jährlich Konzerte mit einem vielfältigen Programm aus dem ganzen Bereich der sogenannten klassischen Musik durch. Dabei wird auch die zeitgenössische E-Musik gepflegt.

Schweizer Komponistinnen und Komponisten sind zu berücksichtigen. Es setzt die

verschiedenen Bereiche der Orchester- musik zu einander in ein qualitativ und quantitativ ausgewogenes Verhältnis und prägt in den genannten Bereichen die Musik- und Bundesstadt Bern sowie ihrer Region. Es verpflichtet für die Konzerte des Orchesters in der Regel Künstlerinnen und Künstler von internationalem Rang und trägt der Förderung begabter und geeigneter einheimischer Nachwuchskräfte angemessene Rechnung.»

Das neue Arbeitsgesetz regelt u.a. den Umgang mit Abend-, Nacht- und Sonntagsarbeit und ordnet Ruhepausen an, wie

Paul Klee-Zentrum

Die Bernerinnen und Berner haben den 1879 in Münchenbuchsee geborenen Paul Klee stets als einen der ihnen betrachtet, auch wenn ihm die Schweizer Bürgerschaft versagt bleiben musste. Fast die Hälfte seines Lebens verbrachte Paul Klee in Bern, wo der Grossteil seines Werks geblieben ist, und wo seine Familie noch heute lebt. Dank Frau Livia Klee, Herrn Alexander Klee und der Paul-Klee-Stiftung können rund 4000 Werke von Paul Klee in einer neuen Institution zusammengeführt werden, die sich rühmen kann, weltweit über den grössten Werkbestand eines einzigen Künstlers von Weltformat zu verfügen.

Dank des finanziellen Engagements von Herrn Prof. Maurice E. Müller und seiner Frau Martha sowie privaten Partnerinnen und Partnern aus der Wirtschaft wird es sich dabei nicht um ein traditionelles Museum handeln, sondern um ein kulturelles Zentrum, das der Person und dem Werk von Paul Klee ebenso gerecht werden will wie den Bedürfnissen der Bevölkerung von Stadt, Region und Kanton Bern sowie den schweizerischen und internationalen Kunstreisenden.

Die Sammlungspräsentation (jeweils rund 250 Werke) und wechselnde Sonderaus-

sie in Kulturbetrieben noch ungewohnt sind. U.a. hat diese erfreuliche Entwicklung zu Gunsten der Belegschaft auch Auswirkungen auf die Betriebskosten, die zu Leistungsreduktionen in quantitativer Beziehung führen können. Dies, weil sich die Finanzierungsträger nicht höhere Subventionen leisten können. Die Qualität der Leistungen soll nicht gemindert werden.

Die Leistungsabteilung beträgt 2004 bis 2007 insgesamt max. 18,624 Mio. Franken zu Lasten der Stadt.



stellungen werden das Werk von Paul Klee immer neu inszenieren und so wiederholte Besuche lohnenswert machen. Unterstützt wird die sinnliche und geistige Auseinandersetzung mit den Kunstwerken durch eine betont besucherinnen- und besucherorientierte Vermittlung. Zu diesem Zweck richtet das Paul Klee-Zentrum ein «Kindermuseum» ein, das Kindern ab 4 Jahren, Jugendlichen und Erwachsenen vielfältige Zugänge zur Kunst eröffnen wird. Andererseits wird die Museumsstrasse multimediale Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten anbieten. Weil Paul Klee selbst Maler, Musiker, Dichter und Lehrer war, gebührt neben der bildenden Kunst auch der Musik, dem Film, der Literatur und dem Theater ein wichtiger Stellenwert im Paul Klee-Zentrum.

Trotz seiner vielfältigen Aktivitäten und Dienstleistungen soll das Paul Klee-Zentrum ein Ort der Stille werden, eine Insel in der Landschaft, eine «Landschaftsskulptur», wie der Architekt Renzo Piano sein

Werk nennt, nutzbar als Naherholungsgebiet, ein Beitrag an die Lebensqualität von Stadt und Region Bern.

Leistungsauftrag (Auszug):

«Die Stiftung bewahrt, präsentiert, vermittelt, erforscht, dokumentiert und sammelt Kunstwerke und Archivalien von Paul Klee und seinen Zeitgenossen. Das Zentrum präsentiert ständig wichtige Teile der Sammlung, soweit es die konservatorischen Bedingungen zulassen; veranstaltet mit eigenen und fremden Beständen regelmässig Wechsellausstellungen zu Paul Klee und seinen Zeitgenossen sowie ihrer aktuellen Rezeption, und führt dazu Begleitveranstaltungen durch. Von diesen Ausstellungen sollen mindestens zwei im Zeitraum des Vertrags internationale Ausstrahlung haben. Das Zentrum be-

treibt Kunstvermittlung mit spezifischen Angeboten für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen, wobei Kindern und Jugendlichen eine besondere Bedeutung zukommen soll; ist bestrebt, durch geeignete Angebote breite Bevölkerungsschichten zu interessieren, und betreibt in Kanton, Stadt und den Gemeinden gezielte Öffentlichkeitsarbeit. Es ist bestrebt, auch die den Kanton, die Gemeinden und die Stadt besuchenden Touristinnen und Touristen zum Besuch des Zentrums anzuregen und betreibt dafür in Zusammenarbeit mit Tourismusorganisationen eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit.»

Die Leistungsabteilung beträgt 2004 bis 2007 insgesamt max. 4,992 Mio. Franken zu Lasten der Stadt.

Argumente im Stadtrat

- Bern ist und soll eine Kulturstadt bleiben. Dafür benötigen die verschiedenen Institutionen zugesicherte finanzielle Mittel. Die vierjährigen Leistungsverträge erlauben ihnen eine langfristige Planung und sind somit von recht grosser Tragweite und von grosser Bedeutung für das Kulturleben in der Stadt Bern und über ihre Grenzen hinaus.
- Bern hat anerkanntermassen im kulturellen Alltag ein sehr gutes Niveau. Insbesondere seien erwähnt das Kunstmuseum mit seinen bedeutenden Sammlungen, die Berner Tanztage, das Stadttheater und auch das Historische Museum. Bern sollte diesen beachtlich hohen Rang mit den neuen Verträgen mindestens erhalten oder sogar verbessern können.
- Weil Kultur für das Zusammenleben so wichtig ist, liegt deren Unterstützung im öffentlichen Interesse von Stadt und der Region. Es ist deshalb ein Fortschritt, dass diese Verträge ausgehandelt werden konnten und dass die Regionsgemeinden mitbezahlen und mittragen. Es braucht die Vielfalt der unterschiedlichen Institutionen.
- Die Kulturstadt Bern bekommt mit den vierjährigen Leistungsverträgen neuen Nährstoff oder besser gesagt, die Kultur in Bern soll weiter blühen.

**Abstimmungsergebnis:
54 Ja, 0 Nein, 8 Enthaltungen**

Antrag

Gestützt auf die vorliegende Abstimmungsbotschaft empfiehlt der Stadtrat den Stimmberechtigten mit 54 Ja- gegen 0 Nein-Stimmen bei 8 Enthaltungen folgenden

Beschluss

zu fassen:

1. Die Gemeinde nimmt Kenntnis davon, dass der Gemeinderat beabsichtigt, Leistungsverträge mit der Theatergenossenschaft Bern, der Stiftung Berner Symphonie-Orchester, der (Korporation) Stiftung Kunstmuseum Bern, der Stiftung Bernisches Historisches Museum, dem Paul Klee-Zentrum sowie den beitragspflichtigen Regionsgemeinden, dem Kanton und – im Falle des Bernischen Historischen Museums – der Bürgergemeinde Bern als weiteren Finanzierungsträgern abzuschliessen.

Die Laufzeit der Verträge beträgt vier Jahre: 2004 bis 2007. Sollten die nötigen Rechtsgrundlagen für die nahtlose Weiterfinanzierung der fünf grossen Kulturinstitutionen nicht rechtzeitig geschaffen worden sein, wird der Gemeinderat mittels Eventualkredit (Ziff. 2.3), die Verträge allenfalls um ein Jahr verlängern. Auch diese Verlängerungsmöglichkeit soll mit den nun beantragten Verpflichtungskrediten abgedeckt werden.

Kommt es überhaupt nicht zum Vertragsabschluss mit den Regionsgemeinden, dem Kanton und der Bürgergemeinde, sichert die Stadt den einzelnen Institutionen den festgelegten Jahreskredit gemäss Ziffer 2 als ihren jährlichen maximalen Betriebsbeitrag für die Jahre 2004 bis 2008 zu. Der Gemeinderat wird in diesem Fall den fünf

Institutionen die jährlichen Tranchen gemäss Ziffer 2 auszahlen lassen.

2. Verpflichtungskredite, Auszahlung der jährlichen Tranchen, Eventualkredit

2.1 Für den Beitrag der Stadt Bern an den Betrieb der nachstehend aufgeführten kulturellen Institutionen und Organisationen in den Jahren 2004 bis 2007 werden folgende Verpflichtungskredite gesprochen:

- a. Stadttheater
36 880 000 Franken:
die Belastung der Laufenden Rechnung, Konto 110.3640101, beträgt 9 220 000 Franken pro Jahr.
- b. Bernisches Historisches Museum
5 412 000 Franken:
die Belastung der Laufenden Rechnung, Konto 110.3650135, beträgt 1 353 000 Franken pro Jahr.
- c. Kunstmuseum
9 240 000 Franken:
die Belastung der Laufenden Rechnung, Konto 110.3650123, beträgt 2 310 000 Franken pro Jahr.
- d. Berner Symphonie-Orchester
18 624 000 Franken:
die Belastung der Laufenden Rechnung, Konto 110.3650122, beträgt 4 656 000 Franken pro Jahr.

- e. Paul Klee-Zentrum
4992000 Franken:
die Belastung der Laufenden Rechnung,
Konto 110.3650136, beträgt 1248000
Franken pro Jahr.

2.2 Die Verpflichtungskredite gemäss Ziffer 2.1 dienen der Finanzierung von Leistungsverträgen mit den Träger-schaften des Stadttheaters, des Berni-schen Historischen Museums, des Kunstmuseums Bern (inkl. Abteilung Gegenwarts-kunst), des Berner Sym-phonie-Orchesters und des Paul Klee-Zentrums für die Jahre 2004–2007.

2.3 Für den Fall, dass die nötigen Rechts-grundlagen für die nahtlose Weiter-finanzierung der fünf grossen Kultur-institutionen nicht rechtzeitig sollten geschaffen werden können, werden für eine Verlängerung der Leistungs-eträge gemäss Ziffer 2.1 Buchstabe a–e um ein Jahr folgende Eventual-kredite gesprochen:

- a. Stadttheater 9220000 Franken
- b. Bernisches Historisches Museum
1353000 Franken
- c. Kunstmuseum Bern (inkl. Abteilung für
Gegenwarts-kunst) 2310000 Franken
- d. Berner Symphonie-Orchester 4656000
Franken
- e. Paul Klee-Zentrum 1248000 Franken

Bern, 13. März 2003

Namens des Stadtrats

Der Stadtratspräsident:
Beat Schori

Der Ratssekretär:
Jürg Stampfli